

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine stete Evidenz der Erfordernisse und der disponiblen Geldkräfte der Anstalten muß ein vorzügliches Augenmerk der Direction bilden, wobei nie außer Acht gelassen werden darf, daß der Garantiefond ungeschmälert bleiben muß.

Sollten dennoch die disponiblen Kräfte der Anstalten zur Bedeckung der Erfordernisse, als: zur Rückzahlung aufgefundeter Sparkasse-Einlagen, oder zu Vorschüssen auf Handpfänder nicht ausreichen, so ist wegen Aufnahme eines Darlehens ein Antrag zu stellen, worüber der Präsident die Curatoren und Directoren in einer besonderen Sitzung zu befragen hat, und wobei zu erwägen ist, ob zur Aushilfe für die Anstalten die Aufnahme eines Darlehens unumgänglich nothwendig sei.

Es wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Curatoren und drei Directoren erfordert, welche dafür verantwortlich sind, daß nur zu diesen Zwecken das Darlehen aufgenommen und verwendet wird.

Der Beschluß hat auch die Größe des Darlehens, die Bedingungen und die Rückzahlung zu bestimmen.

Die Contrahirung des beschlossenen Darlehens hat die Direction zu besorgen, und den Vollzug zur Kenntniß des Curatoriums zu bringen.

§. 37.

Der Curator und Director haben das Recht, statutenwidrige Handlungen der Beamten oder Diener abzustellen, und sie von der Dienstleistung zu suspendiren. Die nöthigen Provisionen sind in der Versammlung der Curatoren und Directoren zu treffen. Die Bestätigung der Suspension ist der Versammlung des Ausschusses vorbehalten.

§. 38.

Die Direction hat die jährlichen Rechnungen, Rechnungs-Abschlüsse und Verwaltungs-Präliminarien nach vorläufiger Revision des Curatoriums 14 Tage vor der Generalversammlung in Druck zu legen, und den Vereinsmitgliedern zuzustellen.